

Notenbekanntgabe vor der ganzen Klasse

Beitrag von „Meike.“ vom 23. März 2009 20:07

Zitat

Also erstmal habe ich an der korrekten Würdigung der Rechtslage in dem Elternpapier erhebliche Zweifel. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein aus den Grundrechten abgeleitetes Prinzip. Dagegen wird nun eine abgeleitete Interpretation eines Paragraphen aus dem niedersächsischen Schulgesetz gesetzt. Ob das eine korrekte Güterabwägung ist?!

Zum Anwendungsfall in der Schule: Ein Offenlegen des Notenspiegels reicht doch zur Leistungseinordnung. Ich gebe sogar nur den Schnitt an und ggf. bei Auffälligkeiten in der Varianz mündlich die ungefähre Notenverteilung. Was bringt es denn bei einer Klassenarbeit jedem öffentlich die Note mit Begründung zu sagen. Wenn ich Lieschen Müllers Arbeit nicht kenne, kann ich nicht im Geringsten nachvollziehen und einordnen, was da vom Lehrer erzählt wird.

Das seh ich auch so. Nebst der Tatsache, dass Schüler das einfach nicht schätzen, wenn sie/ihre Leistungen öffentlich diskutiert werden. Den Wettbewerb regt das nicht an, eher das Mobbing.